

Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik südlich des Rastplatzes Lorkberg bei Uhrsleben" Gemeinde Erxleben

Nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Inhalt

	Seite
1. Ziel der Planaufstellung	2
2. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes	3
3. Beteiligung der Behörden	3
4. Belange von Natur und Umwelt	6
5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	7
6. Abwägung der beteiligten privaten und öffentlichen Belange	7

1. Ziel der Planaufstellung

Die Förderung regenerativer Energiequellen ist ein wichtiges Ziel des Bundesgesetzgebers. Durch das Erneuerbare - Energien - Gesetz (EEG) vom 21.07.2014 (BGBl. I S.1066), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S.1726) wird eine Einspeisung von Strom aus solarer Strahlungsenergie von Freiflächenphotovoltaikanlagen durch Marktprämie oder Einspeisevergütung gefördert. Soweit hierfür ein Bebauungsplan neu aufgestellt oder wesentlich geändert werden muss, ist eine Voraussetzung für die Vergütung die Erfüllung der in § 37 Abs.1 Nr.2 EEG benannten Lagevoraussetzungen. Diese bilden gleichzeitig eine wesentliche Grundlage für die Bewertung der für die Bebauung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen geeigneten Flächen.

Im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2017 hat sich die Verbandsgemeinde Flechtingen erstmals flächendeckend mit einer Konzeption für Freiflächenphotovoltaikanlagen beschäftigt. Die geprüften Flächen umfassten im Jahr 2017 nur die Konversionsstandorte auf bisher bebauten oder wirtschaftlich bzw. für landwirtschaftliche Betriebsstätten genutzten Bereichen. Im Rahmen der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Verbandsgemeinde Flechtingen flächendeckend die Eignung von Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten untersucht. Die in der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes zusätzlich untersuchten Flächen umfassten zunächst weitere Konversionsflächen. In der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde auch die Eignung von Flächen entlang von Schienenwegen betrachtet. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass sich in der Gemeinde Erxleben keine geeigneten Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen nach den in der Aufstellung des Flächennutzungsplanes und der 1. und 3.Änderung untersuchten Kriterien befinden. Von den gemäß in § 37 EEG formuliertem Sektor 1 Gebieten fehlt noch die Untersuchung der Flächen entlang von Autobahnen. Diese wurde im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Im Ergebnis dieser Untersuchung wurden entlang der Bundesautobahn A2 zwei Teilflächen in der Gemeinde Erxleben als geeignet und eine weitere Teilfläche in der Gemeinde Ingersleben als bedingt geeignet eingestuft. Die vorhandenen Böden entlang der Bundesautobahn A2 haben in der Verbandsgemeinde Flechtingen eine hohe Bedeutung für die Landwirtschaft. Sie sind im 2.Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft dargestellt.

Zu den als geeignet eingestuften Flächen gehört das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes südlich des Rastplatzes Lorkberg bei Uhrleben" Gemeinde Erxleben, dass aufgrund anthropogen veränderter Böden aus dem Autobahnbau in den 30er Jahren, der Südausrichtung der Flächen, der Entfernung zum Ort und der nicht bestehenden Erholungsnutzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen als geeignet eingestuft wurde. Diese Lageeigenschaften werden unterstützt durch die Nähe zum Rastplatz Lorkberg, die auch eine Nutzung der gewonnenen Energie durch Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge ermöglicht.

Aufgrund der hohen Bedeutung der Böden für die Landwirtschaft ist eine Nutzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen nur dann vertretbar, wenn die Nutzung reversibel ist. Hierzu müssen die Ramppfosten der Freiflächenphotovoltaikanlage rückstandsfrei nach einer Nutzungsaufgabe entfernbar sein oder es kommen Anlagen zur Anwendung, die keinen Erdeingriff erfordern. Weiterhin ist es erforderlich, dass nur Baumaschinen eingesetzt werden, die Lasten großflächig in den Boden eintragen und somit eine starke Bodenverdichtung verhindern. Eine landwirtschaftliche Nachnutzung bleibt somit erhalten, wodurch der Vorbehalt berücksichtigt wird.

In der Verbandsgemeinde Flechtingen verteilen sich die für eine Nutzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen gemäß § 37 Abs.1 EEG geeigneten Flächen ungleichmäßig in den Gemeinden. In der Gemeinde Erxleben befinden sich keine geeignete Konversionsflächen oder landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete. Die Nutzung der gemäß § 37 Abs.1 EEG privilegierten Flächenpotentiale entlang der Bundesautobahn A2 stellt die einzige Möglichkeit dar, der Gemeinde Erxleben eine Möglichkeit zur Nutzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu eröffnen.

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Freiflächenphotovoltaikanlagen gehören nicht zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Zur Herstellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen im Plangebiet ist die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich.

2. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan erfolgte durch eine öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht vom 02.01.2023 bis zum 03.02.2023.

Beteiligung der Öffentlichkeit – öffentliche Auslegung

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan erfolgte durch eine öffentliche Auslegung des Entwurfes einschließlich Begründung und Umweltbericht vom 11.04.2023 bis einschließlich zum 12.05.2023.

Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

3. Beteiligung der Behörden

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand in zwei Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs.1 und Abs.2 BauGB statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden unter Zusendung des Vorentwurfes und des Entwurfes um Stellungnahme gebeten.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB erfolgte parallel zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes.

Folgende abwägungsrelevante Anregungen wurden vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte und vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vorgebracht:

Inhalt der Stellungnahmen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte vom 11.01.2023 u. 06.04.2023	Stellungnahme der Gemeinde
<ul style="list-style-type: none">- Gegenüber dem Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur keine Bedenken.- Fachstelle Landwirtschaft (SG 21.2): Vorrangig sollten Photovoltaikanlagen in benachteiligten Gebieten errichtet werden. Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um kein benachteiligtes Gebiet nach der FFAVO 2022. Durch das geplante Vorhaben wird der Landwirtschaft dauerhaft Fläche entzogen. Landwirtschaft ist standortgebunden und auf den Boden als essentielle Produktionsgrundlage angewiesen. Grundsätzlich ist durch großräumigen Flächenentzug eine Existenzgefährdung bestehender Betriebe nicht auszuschließen.- Auflagen: Es handelt sich bei der Vorhabenfläche teilweise um eine erosionsgefährdete Fläche, daher kann unter Beachtung folgender Auflagen dem Vorhaben zugestimmt werden. Die Photovoltaikanlage wird nur auf den erosionsgefährdeten Teilflächen nahe der Bundesautobahn	<ul style="list-style-type: none">- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.- Der Sachverhalt wurde geprüft. Der Gesetzgeber sieht neben den landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten auch die vorrangige Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang der Autobahnen in einem Abstand von bis zu 500 Meter vor. Zu diesen Flächen zählt das Plangebiet. Um den vom Gesetzgeber angestrebten Umfang der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erreichen, ist ein Eingriff in landwirtschaftliche Nutzflächen unumgänglich. Die Aufstellung von Bebauungsplänen richtet sich nach dem Baugesetzbuch. Dieses fordert gemäß § 1a Abs.2 Satz 2 die Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen nur im notwendigen Umfang vorzusehen. Diese Notwendigkeit ist hinreichend begründet worden. Es wurden solche Flächen ausgewählt, die aufgrund von Aufschüttungen veränderte Bodenformen aufweisen und teilweise erosionsgefährdet sind. Der Bewirtschafter selbst ist Initiator der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass eine Existenzgefährdung nicht vorliegt.- Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange können Stellungnahmen abgegeben werden, die Formulierung von Auflagen ist hierbei nicht zulässig bzw. nur dort begründet, wo gesetzliche oder

Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik südlich des Rastplatzes Lorkberg bei Uhrsleben" Gemeinde Erxleben

<p>A2 und nicht auf dem gesamten landwirtschaftlichen Feldblock errichtet. Dadurch neu entstandene Schläge sollen möglichst zusammenhängend bleiben und ihre Größe, sowie Wegeführung eine wirtschaftliche Bearbeitung sicherstellen. Des Weiteren sollten aufgeständerte Module errichtet und eine Prüfung der zusätzlichen landwirtschaftlichen Nutzung der Vorhabenfläche zum Beispiel zur Haltung von Schafen erfolgen. Es ist eine Bindung der Flächen im Rahmen eines bestehenden Förderprogramms zu beachten. Der Landwirtschaftsbetrieb ist entsprechend des Verlustes der Förderung zu entschädigen. Nach Beendigung der Nutzungsdauer der Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass ein Rückbau erfolgt und eine landwirtschaftliche Nutzung sichergestellt werden kann. Der Eigentümer bzw. Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Fläche ist rechtzeitig über das geplante Vorhaben in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>verordnungsrechtliche Regelungen zu Grunde liegen. Dies ist vorliegend nicht gegeben. Da der Landwirt selbst die Nutzung durch Photovoltaikanlagen angeregt hat, kann davon ausgegangen werden, dass Entschädigungen aufgrund von Bindungen der Fläche in Förderprogrammen nicht entstehen. Die Reversibilität der Anlagen wird im Bebauungsplan festgesetzt. Gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes liegt "die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen in überragendem öffentlichen Interesse" und dient der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Somit kommt diesem Belang ein höheres Gewicht zu als den Belangen der Landwirtschaft. Entgegenstehende Grundsätze der Raumordnung treten diesbezüglich zurück. Den Anregungen der Fachstelle Landwirtschaft wird aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses an der Nutzung der erneuerbaren Energien nicht gefolgt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Das Vorhaben befindet sich im Flurbereinigungsverfahren Uhrsleben BAB A2, hier ist mit Ausführungsanordnung vom 02.10.2013 der neue Rechtszustand am 15.11.2013 eingetreten. - Die Stellungnahme zum Vorentwurf behält ihre Gültigkeit. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der neue Rechtszustand wurde berücksichtigt. - Die Stellungnahme vom 11.01.2023 wurde in die Abwägung eingestellt.

Inhalt der Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vom 05.05.2023	Stellungnahme der Gemeinde
<p>- Stellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege: Im Bereich des Vorhabens befindet sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA ein archäologisches Kulturdenkmal (Uhrsleben AK16601). Weitere archäologische Kulturdenkmale befinden sich im Umfeld der geplanten Maßnahme. Südlich des Rastplatzes Lorkberg wurden bei systematischen Begehungen Funde erfasst, die die Besiedlung der Fläche im Neolithikum und im Mittelalter belegen. Bei der mittelalterlichen Siedlung handelt es sich möglicherweise um die über Archivalien bekannte Siedlung Klein Hakenstedt, die wie viele andere mittelalterliche Siedlungen, aber auch ur- und frühgeschichtliche Siedlungen, sich im Umfeld des Seelschen Bruchs befanden, einem ehemaligen See, der zu allen Zeiten große Anziehungskraft besaß. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen zudem aufgrund der topographischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei dem Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt. Die topographische Lage an einem Geländesporn oberhalb des Seelschen Bruchs ist zudem prädestiniert für vor-/frühgeschichtliche Siedlungstätigkeit. Gewässerbereiche zogen die Mensch seit je her an. Die Mehrheit der Bodendenkmale liegen unmittelbar oder nahe an bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Seen, Weiher, Flüsse Bäche, Quellen, Sölle) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen (Moor, Anmoor) und Feuchtböden;</p>	<p>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise wurden in der Begründung aktualisiert.</p>

Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik südlich des Rastplatzes Lorkberg bei Uhrleben" Gemeinde Erxleben

<p>sie reihen sich oft perlschnurartig an solchen auf. Während aller Epochen waren Gewässer, insbesondere Fließgewässer und ihre Auen von ganz besonderer Bedeutung. Sie bilden die Grundlage für Versorgung und Ernährung. So liegen Fischfang- und Jagdplätze, Werkplätze, Brunnen, Siedlungen usw. häufig am Wasser. Sie waren auch wichtig für die Entsorgung. So finden sich häufiger Abfallzonen randlich von Siedlungen an Seen. Seit Anbeginn waren Gewässer Verkehrswege und ermöglichten Kontakt, Austausch und Techniktransfer. Augenfällige Funde dafür sind Einbäume, Schiffe, Bohlenwege, Stege, Brücken usw. Gewässer wurden aufgrund ihrer besonderen naturräumlichen Bedingungen zu Verteidigungszwecken genutzt. Hier wurden Palisadensysteme, Burgwälle, Niederungsburgen und Schlösser angelegt. Man verehrte sie aber auch als heilige Orte, Opfer- und Deponierungsplätze. Desgleichen wurden auch Moore für Opferzeremonien und rituelle Niederlegungen bevorzugt aufgesucht. In späteren Epochen, besonders ab dem Mittelalter entwickelten sich die Gewässer zu bedeutenden Wirtschaftsfaktoren, etwa für Wassermühlen oder Hammerwerke und es wurde eine Vielzahl von Wasserbaueinrichtungen (Gräben, Wehre, Dämme usw.) angelegt. Gemäß § 2 in Verbindung mit § 18 Abs.1 DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 Abs.1 und § 14 Abs.2 Gleichbehandlung. Die Baumaßnahme (PV-Anlage) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale.</p> <ul style="list-style-type: none">- Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein. Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerprospektion mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation) vorgeschaltet werden.- Die Kosten der gemäß Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2L154/10 Rdnr.64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten. Im Anschluss ist zu prüfen, ob dem Bauvorhaben aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann — möglicherweise nur unter der Bedingung, dass	<ul style="list-style-type: none">- Die Hinweise wurden im Rahmen der Entwurfsplanung bereits in die Begründung aufgenommen. Sie werden aktualisiert.- Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und zu beachten. Die Hinweise werden diesbezüglich in die Begründung aufgenommen.
--	---

<p>entsprechend § 14 Abs.9 eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer non-invasiven Bauweise verändert wird. Die Dokumentation wird gemäß Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie durchgeführt. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorische Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip (vgl. zu Kosten archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021). Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens vier Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie verbindlich abzustimmen.</p> <ul style="list-style-type: none">- Im Entwurf Februar 2023 wurden die archäologischen Belange in Punkt 3.2. (S.8) aufgeführt. Es wird gebeten, die Formulierungen auf S.16, S.19 und S.20 zu ändern: archäologische Belange sind betroffen, das Verfahren ist in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie beschrieben.- Dieses Schreiben ist als Information zu betrachten, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist gegebenenfalls bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.	<ul style="list-style-type: none">- Die Formulierungen im Umweltbericht wurden angepasst.- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.
---	---

4. Belange von Natur und Umwelt

Im Umweltbericht wurden die wesentlichen umweltrelevanten Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplanes ermittelt und dargestellt. Das plangegenständliche Vorhaben beinhaltet die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf bisher ackerbaulich genutzten Flächen südlich des Rastplatzes Lorkberg bei Uhrsleben. Die Fläche hat aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut des Arten- und Biotopschutzes, eine allgemeine Bedeutung für die Schutzgüter Boden (aufgrund vorhandener Aufschüttungen), Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Kultur und sonstige Sachgüter. Das Grundwasser wird nicht erheblich beeinträchtigt, da das Niederschlagswasser weiterhin zur Versickerung gebracht wird. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden beschränken sich auf die Ramppfosten der Photovoltaikmodule und die Trafostationen. Die Beeinträchtigungen durch die Ramppfosten sind reversibel. Aufgrund der vorhandenen Bäume entlang der begrenzenden Wege bleiben die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gering. Auswirkungen auf den Menschen durch Lärm sind nur baubedingt zu erwarten. Aufgrund der zeitlichen Begrenztheit verursachen diese jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die Nutzung selbst verursacht keine anlagenbedingten Lärmemissionen.

Insgesamt können die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Nutzung im Gebiet kompensiert werden. In der Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter bleibt kein Eingriff zurück.

5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Alternative Standorte für Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Erxleben wurden im Rahmen der Flächennutzungsplanung untersucht, auf die verwiesen wird. Alternative Nutzungsmöglichkeiten für das Plangebiet bestehen in der weiteren Nutzung als Ackerfläche.

6. Abwägung der beteiligten privaten und öffentlichen Belange

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik südlich des Rastplatzes Lorkberg bei Uhrleben" Gemeinde Erxleben steht die Förderung der Belange der Energiegewinnung aus regenerativen Energiequellen im Vordergrund. Durch die Nutzung der Sonnenenergie wird der Anteil regenerativer Energiequellen kontinuierlich im Sinne des Bundesgesetzgebers erhöht. Dies trägt zum Klimaschutz bei.

Die Fläche befindet sich im Abstandsbereich bis zu 500 Meter von der Bundesautobahn A2 in dem die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlage durch § 37 des EEG besonders gefördert wird. Die Aufstellung des Bebauungsplanes beeinträchtigt die Erfordernisse der Raumordnung aufgrund der Lage im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen. Es erfolgt hierdurch eine Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft. Diese Beeinträchtigungen sind erforderlich. In der Gemeinde Erxleben stehen geeignete Konversionsflächen aus baulicher oder sonstiger wirtschaftlicher Nutzung nicht in dem zur Förderung erneuerbarer Energien erforderlichen Umfang zur Verfügung, so dass eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erforderlich ist.

Die Belange von Natur und Landschaft werden nicht erheblich beeinträchtigt. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Plangebiet bleibt erhalten. Die Belegung mit Photovoltaikmodulen auf Gestellen mit Ramppfosten ist reversibel.

Insgesamt rechtfertigen die überwiegenden Belange der Förderung der Nutzung regenerativer Energiequellen die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Gemeinde Erxleben, Juli 2023

gez. Jungenitz

Jungenitz
Bürgermeister